## § 85 Ergänzungsprüfungen

- (1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und andere Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig mit der Abschlussprüfung oder auch nachträglich in den in § 68 Abs. 1 Satz 1 genannten Fächern Ergänzungsprüfungen ablegen, wenn dies für den in Aussicht genommenen Berufsweg oder Bildungsgang erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Prüfungen werden im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup> Die Zulassung ist bis spätestens 10. Februar zu beantragen. <sup>2</sup> Über sie entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) <sup>1</sup> Die Ergänzungsprüfungen werden schriftlich bzw. schriftlich und praktisch vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und je zwei Berichterstattenden für jeden Prüfungsgegenstand besteht. <sup>2</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber können in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 79 bis 84.
- (4) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4 erzielt wurde.
- (5) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.